



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes

A. Problem

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835) regelt in § 8 die Verteilung der Spieleinsätze. In § 8 sind fünf Destinatäre aufgeführt: der Landessportbund Hessen, die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Hessische Jugendring, die Träger der außerschulischen Jugendbildung und der Ring politischer Jugend.

Der jeweilige Anteil aus den Spieleinsätzen ist prozentual geregelt, allerdings nach oben begrenzt. So darf eine bestimmte Summe trotz steigender Spieleinsätze nicht überschritten werden. Die Anteile sind daher seit Jahren faktisch eingefroren. Demgegenüber stehen stetig wachsende Aufgaben und Kosten aufseiten der Verbände.

Ehrenamtliches Engagement - ob in der Jugendarbeit, im sozialen Bereich oder im Sport - übernimmt eine wichtige gesellschaftliche Funktion und muss dringend gestärkt werden.

Dazu gehört auch eine bessere finanzielle Ausstattung. Insbesondere gilt dies für die Verbände, die keine zusätzlichen Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten und deren Förderung ausschließlich aus den Einnahmen der Lotterietreuhandgesellschaft finanziert wird.

Laut Geschäftsbericht von LOTTO Hessen aus dem Jahr 2006 sind die Spiel- und Wetteinsätze gegenüber dem Vorjahr um 2,1 v.H. auf 642,2 Mio. € und 2007 sogar um 5 v.H. auf 674,3 Mio. € gestiegen. Laut LOTTO Hessen, dessen Jahresbericht 2008 noch nicht vorliegt, ist für 2008 zwar mit einer deutlichen Reduzierung der Wettumsätze um 8,4 v.H. auf 617,8 Mio. € zu rechnen, doch auch dieser auszusüttende Betrag übersteigt noch die gedeckelten Beträge der Destinatäre. Den Vereinen sind also trotz gesteigener Aufgaben und Kosten in den letzten Jahren hohe Millionenbeträge nicht zugeflossen.

B. Lösung

An den steigenden Einnahmen von LOTTO Hessen müssen die Destinatäre in einem stärkeren Maß als bisher beteiligt werden. Daher muss die Deckelung der abzuführenden Beträge in § 8 aufgehoben werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Bei einem Wegfall der gesetzlichen Deckelung würde der abzuführende Betrag auf Grundlage der Zahlen aus dem Jahr 2008 um ca. 4,6 Millionen Euro steigen. Dieser Teil des Überschusses aus LOTTO Hessen würde nicht an das Land Hessen abgeführt und somit im Landeshaushalt fehlen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 835) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte "höchstens 19 117 000 Euro," gestrichen.
2. In Nummer 2 werden die Worte "höchstens 5 099 000 Euro," gestrichen.
3. In Nummer 3 werden die Worte "höchstens 2 060 000 Euro," gestrichen.
4. In Nummer 4 werden die Worte "höchstens 6 321 000 Euro," gestrichen.
5. In Nummer 5 werden die Worte ", höchstens 559 000 Euro" gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 3. Juni 2009

Der Parl. Geschäftsführer:
Schaus